

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 18. Mai 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2012) und **Antwort**

Controlling der Umsetzung der Kosten der Unterkunft (KdU)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Existiert eine Zielvereinbarung zwischen Senat und Bezirksamtern über die Durchführung des Controllings zu den Kosten der Unterkunft? (Bitte beilegen)

a. Inwiefern ist in diese Verwaltungsvereinbarung zwischen Senat und Bezirksamtern der Bereich des SGB XII mit einbezogen?

b. Ist den Bezirken für die Erledigung dieser Aufgabe eine spezifische Finanzausstattung zugewiesen? Wenn ja, wo ist diese etatisiert?

Zu 1.: Da die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung den Bezirksamtern obliegt, ist die Umsetzung des entsprechenden Controllings gemäß Ziffer 12 der AV-Wohnen nicht durch eine Zielvereinbarung zwischen Senat und Bezirksamtern geregelt, sondern wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 17/10338 dargestellt, durch Zielvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Bezirksamt und seinem Jobcenter.

Nach dem Abgeordnetenhausbeschluss vom 11.06.2009 (Drs.16/2431) wurde der Personalplafonds in 2010 um 38,9 Mio. € und in 2011 um 26,9 Mio. € erhöht. Hierbei waren u. a. im Teilplafonds Personal die Einrichtung von zwei Controlling-Stellen pro Bezirk für das Fallkostencontrolling im gesamten Bereich der Transferausgaben enthalten.

2. Existiert auf Landesebene ein Steuerungsgremium zum KdU-Controlling?

a. Seit wann existiert das Gremium und wie oft hat es sich getroffen?

b. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat das Gremium?

a. Welche Akteure nehmen daran teil?

b. Welche Inhalte wurden auf den Treffen des Steuerungsgremiums zum KdU-Controlling behandelt? (Themen bitte auflisten und Protokolle beilegen)

Zu 2.: Aufgrund der dezentralen Organisation des Controllings ist kein zentrales Steuerungsgremium erforderlich. Allerdings existiert eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit allen Bezirksamtern und Jobcentern, um eine einheitliche Durchführung des Controllings sicherzustellen.

3. Worin besteht die Prüfung der Schlüssigkeit der von den Jobcentern an die Bezirksamter übermittelten Daten im Rahmen des KdU-Controllings (vgl. Lokale Zielvereinbarung zum SGB II im Rahmen der Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Trägers nach dem SGB II, Punkt 4.2.a)? Was sind die quantitativen und qualitativen Kriterien der Prüfung?

Zu 3.: Die Schlüssigkeitsüberprüfung kann insbesondere anhand der Zugänge der Neufälle und der gemeldeten überprüften Neuzugänge vorgenommen werden. Weiter ist eine Schlüssigkeitsprüfung anhand der in der Vergangenheit überprüften Fälle, im Vergleich mit den getroffenen Entscheidungen (inkl. der Kostensenkungsaufforderungen und Fällen mit Wegfall der Leistungen im Kostensenkungsverfahren) vorgenommen werden.

Eine qualitative Schlüssigkeitsüberprüfung kann von jedem Bezirk im Rahmen der Auskunft und Rechenschaftslegung und der Zuständigkeit zur Durchführung des Controllings eingeholt werden (siehe zu 1.).

4. Inwiefern wurde/wird das KdU-Controlling mit dem Erlass der "Wohnaufwendungsverordnung" (WAV) weiterentwickelt? (Bitte entsprechende Zielvereinbarung(en) inklusive Anlagen zur Datenerfassung beilegen)

Zu 4.: Mit Einführung der „Wohnaufwendungsverordnung“ (WAV) mussten lediglich Modifikationen in der Datenerfassung (Tabellen 1, 1a und 2) vorgenommen werden, welche in die Datenkonventionen eingeflossen sind (s. Anlage). Da sich die Zielerreichungen unter Ziff. 3 der Zielvereinbarung auf die jeweiligen Tabellen beziehen war eine Anpassung der Zielvereinbarung nicht notwendig.

Berlin, den 15. Juni 2012

In Vertretung

Michael Büge

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2012)

Datenkonventionen zu den Erhebungsbögen zum Controlling AV-Wohnen nach Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Wohnaufwendungsverordnung –WAV-) ab 01.05.2012

1. Anzahl der Fälle im Berichtsmonat:

Tabelle 1 Anzahl der Neufälle im Berichtsmonat				Tabelle 1a Anzahl der Fälle mit wiederholter Überprüfung innerhalb des Berichtsjahres im Berichtsmonat			
Bedarfsgemeinschaftsgröße	Insgesamt	davon unter Nichtprüfungsgrenze	davon über Nichtprüfungsgrenze	Bedarfsgemeinschaftsgröße	Insgesamt	davon unter Nichtprüfungsgrenze	davon über Nichtprüfungsgrenze
1-Person				1-Person			
2-Personen				2-Personen			
3-Personen				3-Personen			
4-Personen				4-Personen			
5-Personen				5-Personen			
6-Personen und mehr				6-Personen und mehr			
Insgesamt	0	0	0	Insgesamt	0	0	0

Tabelle 1

Hier wird jeder in dem jeweiligen Monat bewilligte **NEUE** Leistungsfall über Kosten für Unterkunft und Heizung erfasst.

Unterschieden wird zwischen

den Fällen, deren Leistungen **unter** dem niedrigsten Wert pro Bedarfsgemeinschaftsgröße nach Tabelle A der Anlage 2 zu § 4 WAV (im Weiteren als Nichtprüfungsgrenze bezeichnet) liegen und somit unabhängig von der zu beheizenden Gebäudefläche und Heizenergieart grundsätzlich als angemessen zu bewerten sind

und

den Fällen, deren Leistungen **über** dem niedrigsten Wert pro Bedarfsgemeinschaftsgröße nach Tabelle A der Anlage 2 zu § 4 WAV (Nichtprüfungsgrenze) liegen und daher einer individuellen Einordnung unter Berücksichtigung der zu beheizenden Gebäudefläche und Heizenergieart unterliegen.

Die Unterscheidung „unter Nichtprüfungsgrenze“ bzw. „über Nichtprüfungsgrenze“ erfolgt im Rahmen dieses Controllings ausschließlich im Sinne von § 4 WAV auf Grundlage des niedrigsten Wertes pro Bedarfsgemeinschaftsgröße nach Tabelle A der Anlage 2 zu § 4 WAV (auch bei selbstgenutztem Wohneigentum).

Eine erneute Erfassung von sog. Fortzahlungsanträgen, ist in Tabelle 1 nicht vorzunehmen, wenn der Fall bereits bei der Erstantragstellung im Berichtsjahr erfasst wurde (siehe aber Erläuterungen zu Tabelle 1a bei Änderung der Verhältnisse).

Tabelle 1a

Jede Änderung der Verhältnisse in einem bereits erfassten Fall (Tabelle 1 oder Tabelle 1a), die Auswirkung auf die Angemessenheitsüberprüfung der KdU hat (s.o.) wird hier erfasst.

Darüber hinaus sind hier alle Fälle zu erfassen, die im Rahmen des Inkrafttretens der WAV einer erneuten Überprüfung unterzogen werden müssen.

Ferner wird hier jeder Fall erfasst, der erneut überprüft wird, auch wegen Entscheidungen im Sinne der Tabelle 2 zu D und F und Fällen die innerhalb von 182 Tagen (BA Mindeststandards) erneut einen Antrag stellen.

2. Entscheidungen im Berichtsmonat in Fällen mit Überschreitung der Richtwerte bzw. Nichtprüfungsgrenze ohne Kostensenkungsmaßnahmen

Tabelle 2		Entscheidungen im Berichtsmonat in Fällen mit Überschreitung der Richtwerte bzw. Nichtprüfungsgrenze								
Bedarfsgemeinschaftsgröße	Insgesamt Buchstaben B-G	ohne Kostensenkungen (nur eine Nennung)						eingeleitete Kostensenkungsverfahren	Wegfall des Leistungsbezugs im Kostensenkungsverfahren	
		bei Richtwertüberschreitung gemäß Tabelle A/B der Anlage 2 WAV, weil								
		erheblicher Mehrfalle	erheblicher Auszubeholderhörschwerhörige	Verschleiß auf Umzug wegen Wirtschaftlichkeitsbedürfnis	Einmietzahlungen (wenn nicht dauerhaft über Rückwertig)	konkreter Angemessenheitsnachweis bei nachträglicher erfolgloser Wohnungssuche	bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze, weil angemessen gemäß Tabelle A/B der Anlage 2 WAV			
1 Person										
2 Personen										
3 Personen										
4 Personen										
5 Personen										
6 Personen und mehr										
Insgesamt										
		A	B	C	D	E	F	G	H	I

In den Spalten A bis I werden die im Berichtsmonat getroffenen Entscheidungen in Fällen mit Überschreitung der Richtwerte ggf. zzgl. Zuschlag für Warmwassererzeugung bzw. in der Spalte G bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze, bei denen KEINE kostensenkenden Maßnahmen ergriffen werden mussten, unterschieden nach Größe der Bedarfsgemeinschaft, dokumentiert.

Spalte A: Hier wird die Gesamtzahl der getroffenen Entscheidungen des Berichtsmonats dokumentiert.

Spalten B bis G: Hier wird nach dem jeweiligen Grund unterschieden, der dafür maßgeblich ist, dass trotz Überschreitung des Richtwertes ggf. zzgl. Zuschlag für Warmwassererzeugung gemäß § 4 WAV bzw. der sog. Nichtprüfungsgrenze eine individuelle Angemessenheit vorliegt und daher eine Kostensenkung nicht erfolgt. (Keine Mehrfachnennungen!)

- **Spalte B:** Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 a – f und Abs. 4 und 8 WAV
- **Spalte C:** Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 3, 5, 6, 7, 9 WAV sowie Ziff. 4, Abs. 2a-d AV-Wohnen „alte Fassung“
- **Spalte D:** Entscheidungen im Sinne von Ziff. 4, Abs. 4-5 „alte Fassung“ (incl. Bagatellfälle)
- **Spalte E:** Sofern durch eine einmalige Zahlung (Betriebskostennachzahlung, Doppelmiete, Renovierungskosten), auch bei selbstgenutztem Wohneigentum, mit den laufenden Kosten bewilligt wird und dadurch (einmalig) der Richtwert ggf. zzgl. Zuschlag für Warmwassererzeugung überschritten wird.
- **Spalte F:** Wenn die Suchbemühungen nach angemessenem Wohnraum nachweisbar zu keinem Erfolg führen, gilt der Wohnraum vorerst als konkret angemessen

Hinweis: Entscheidungsfälle der Kategorie D und F, müssen nach den entsprechenden Fristen erneut einer Überprüfung zugeführt werden (s. Erläuterung zu Tabelle 1a).

- **Spalte G:** Hier werden alle Fälle erfasst, die über der sog. Nichtprüfungsgrenze liegend in Tabelle 1 oder 1a erfasst wurden, aber als individuell angemessen im Sinne der Richtwerte nach § 4 (Tabelle A der Anlage 2)

WAV, gegebenenfalls zzgl. des Zuschlages für Warmwassererzeugung gem. § 4 S. 4 WAV i.V.m. Tabelle B der Anlage 2, bewertet wurden.

- **Spalte H:** Jede Aufforderung zur Kostensenkung i.S.d. Ziff. 4 Abs. 1 S. 2 AV-Wohnen „alte Fassung“ (Aufforderung zur Kostensenkung)
- **Spalte I:** Sofern ein Vorgang wegen Wegfalls der Leistungen einer Entscheidung nicht mehr zugeführt werden kann oder andere Gründe vorliegen, die eine Entscheidungsnotwendigkeit erübrigen.
Die Betrachtung bzw. Entscheidung im Sinne einer Abschlussverfügung kann hier außer Acht gelassen werden, da es sich um eine Erfassung im Sinne der Schlüssigkeit zum Zielerreichungsgrad handelt.

Zusätzlich: Sollte ein Fall noch vor einer Entscheidung, einer erneuten Überprüfung (Tabelle 1a) zugeführt werden müssen, so ist das bisher nicht entschiedene Verfahren ebenfalls hier zu erfassen, damit bei der Feststellung des Zielerreichungsgrades keine Deckungslücke zwischen überprüften und entschiedenen Fällen entsteht.

3. Realisierte Kostensenkungen im Berichtsmonat in Fällen mit Richtwertüberschreitungen

Tabelle 3		Realisierte Kostensenkungsentscheidungen in Fällen mit Überschreitung der Richtwerte gemäß Tabelle A/B der Anlage 2 WAV				
Bedarfsgemeinschaftsgröße	insgesamt	davon Kostensenkungen durch (nur eine Nennung)				
		Untervermietung	Zuzahlung aus nicht-rechenbarem EK/VM	Mietsenkung des Vermieters	Umzug	Festsetzung der KoJ
1-Person						
2-Personen						
3-Personen						
4-Personen						
5-Personen						
6-Personen und mehr						
insgesamt						
	H	I	J	K	L	M

Spalten H bis M: Jede im Berichtsmonat **realisierte** Kostensenkung, die zu einer Zahlung der individuell angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ggf. incl. Zuschlags für Warmwassererzeugung führt. Berichtsmonat ist der Monat, in dem erstmals die abgesenkten Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt werden.

Spalte M: Erfolgte Umzüge **nach** einer Festsetzung der Kosten für Unterkunft und Heizung durch die Jobcenter werden nicht erneut als Umzug erfasst, da die Kosten durch die Festsetzung bereits wirksam gesenkt wurden.